

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Akkreditierungsbeschluss  
vom 4. März 2025

Comparative Theological Studies (M.A.)

Vom 14. April 2025

## Akkreditierungsbeschluss vom 04.03.2025

### Comparative Theological Studies (M.A.)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2), unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fakultät (Anlage 3) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 07.02.2025 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

Das Erzbistum Köln hat der Akkreditierung am 06.11.2024 (ursprüngliche Empfehlung) und am 17.01.2025 (auf Basis der Stellungnahme der Fakultät geänderter Beschlussentwurf) gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO NRW zugestimmt.

1. Das Rektorat beschließt, den (Teil-)Studiengang „Comparative Theological Studies“ ohne Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien vollumfänglich erfüllt sind.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von zwei Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2027. Das interne Akkreditierungsverfahren des o.g. (Teil-)Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Veränderungsbedarfe 1 bis 4 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Kriterien werden auf Grundlage der Stellungnahme der Fakultät und entsprechender Nachweise in der studiengangsdefinierenden Dokumentation als erfüllt betrachtet. Die zugrundeliegenden Mängel wurden nach Einschätzung der Gutachter\*innen fakultätsseitig vor Beschlussfassung bereits vollumfänglich beseitigt, sodass keine Notwendigkeit für deren Beauftragung besteht.

Zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und Förderung der Qualitätskultur ergänzt das Rektorat seine Entscheidung ferner um die unten festgehaltene Empfehlung. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung aus Perspektive der Gutachter\*innen wird auf das Gutachten verwiesen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

## Auflagen

Keine.

## Empfehlungen

1. Die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung jüdischer und muslimischer Perspektiven sollten im Rahmen der auch kirchenrechtlichen Möglichkeiten der Katholisch-Theologischen Fakultät verstärkt werden, um langfristig auch eine angemessene professorale Repräsentanz zu gewährleisten. (Kriterien 212 und 214)

# Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 13.05.2024

## Comparative Theology (M.A.)

[im Ergebnis des Verfahrens umbenannt in Comparative Theological Studies]

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. (Teil-)Studiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter\*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. (Teil-)Studiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter\*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

**Hinweis:** Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

## Inhalt

Ergebnis der Prüfung vom 13.05.2024 .....	4
Veränderungsbedarfe .....	4
Basiskriterien .....	4
Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW) .....	4
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW) .....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW) .....	5
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW) .....	6
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW) .....	7
Situativ anzuwendende Sonderkriterien .....	8
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO) .....	8
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO) .....	9
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO) .....	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW) .....	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW) .....	10

## Ergebnis der Prüfung vom 13.05.2024

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre stellt fest, dass der Studiengang „Comparative Theology“ (M.A.) die u.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. (Teil-) Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter\*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

### Veränderungsbedarfe

1. Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter\*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten. (Kriterium 108)

### Basiskriterien<sup>1</sup>

#### Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung (MPO) beträgt die Regelstudienzeit des vorliegenden Studiengangs zwei Semester. Der Modulplan in Anlage 1 der MPO spiegelt diese Festlegung. Ferner liegt ein entsprechend gestalteter beispielhafter Studienverlaufsplan vor. Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen nach § 5 MPO, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten bzw. acht Semestern Regelstudienzeit in einem Vollzeitstudium vorsehen, ergibt sich somit eine Gesamtregelstudienzeit von mindestens zehn Semestern. Entsprechende Angaben spiegeln sich auch im vorgelegten Diploma Supplement.

<sup>1</sup>Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

### Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

102	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 21 der MPO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Es liegt ferner eine entsprechende Modulbeschreibung vor. Anlage 1 der MPO, der Studienverlaufsplan und die Modulbeschreibung verorten die Abschlussarbeit gleichlautend im zweiten Semester des Studiengangs.			

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

103	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 3 der MPO sieht die Vergabe genau eines Abschlussgrades nach Bestehen der Masterprüfung vor.			

104	<p>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,</li> <li>2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,</li> <li>3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften.</li> </ol> <p>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.</p>			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant

Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 MPO ist die Vergabe des Master of Arts (M.A.) vorgesehen. Es sind keine fachlichen Zusätze und auch keine gemischtsprachige Abschlussbezeichnung angedacht.
------------------------	---

105	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 29 der MPO erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Es liegen Entwurfsmuster des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache für den Studiengang vor, die der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 entsprechen.

### Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

106	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 4 Abs. 2 der MPO sieht die Gliederung des Studiengangs in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Einheiten vor. Die MPO sieht ausnahmslos Module vor, die in einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Diese Festlegungen spiegeln sich auch in den vorliegenden Modulbeschreibungen.

107	<p>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,</li> <li>2. Lehr- und Lernformen,</li> <li>3. Voraussetzungen für die Teilnahme,</li> <li>4. Verwendbarkeit des Moduls,</li> <li>5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),</li> <li>6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,</li> <li>7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,</li> <li>8. Arbeitsaufwand und</li> <li>9. Dauer des Moduls.</li> </ol> <p>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete</p>
-----	--

	Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Katholisch-Theologische Fakultät hat ein Modulhandbuch vorgelegt. Die gemäß Kriterium vorzusehenden Angaben sind vollständig und gegenüber den Maßgaben der MPO konsistent im Modulhandbuch wiedergegeben.			

### Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

108	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Gemäß § 4 Abs. 3 der MPO sind jedem Modul Leistungspunkte gemäß ECTS zugeordnet. Jedem Leistungspunkt liegen dabei 30 Arbeitsstunden Zeitaufwand der Studierenden zugrunde. Diese Festsetzungen spiegeln sich im vorgelegten Modulhandbuch.</p> <p>Der Studiengang sieht gemäß Anlage 1 der MPO und vorgelegtem Studienverlaufsplan je nach Studienbeginn (Winter- bzw. Sommersemester) und je nach Wahl im Wahlpflichtbereich zwischen 27 bzw. 24 und 33 bzw. 36 Leistungspunkte pro Semester vor. Die Abweichung begründet sich nach Darstellung der Fakultät durch die Angebotsturni der den Modulen jeweils zugrundeliegenden Lehrangebote. Der Studienverlauf resultiert im Normalfall in ein bis vier Modulprüfungen pro Semester, wobei alle Module auch Studienleistungen vorsehen, die sich gemäß § 13 Abs. 4 MPO als Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung verstehen (in der Regel aktive Teilnahme, bspw. in Form von Referaten, Protokollen, Essays oder Hausaufgaben).</p> <p>Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummer 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 211).</p>			
Veränderungsbedarf	Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten.			

109	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der MPO werden mit dem Masterstudiengang 60 Leistungspunkte erworben. Unter Berücksichtigung der in Kriterium 101 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs ergeben sich rechnerisch insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss zu 240 Leistungspunkten vorausgesetzt wird.

110	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt gemäß § 21 Abs. 9 der MPO 15 Leistungspunkte. Dieser Wert spiegelt sich auch in der Modulbeschreibung.

## Situativ anzuwendende Sonderkriterien

### Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

111	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen, sofern vorgesehen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Gemäß § 2 Abs. 1 der MPO handelt es sich um einen forschungsorientierten Studiengang. Ferner spezifizieren § 2 Abs. 2 und 4 der MPO sowie das Diploma Supplement weitere forschungsbezogene Qualifikationsziele.</p> <p>Für eine Beurteilung der Umsetzung der durch die Fakultät in dieser Hinsicht angestrebten Profilierung wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen von § 12 StudakVO verwiesen (Kriterium 205).</p>

112	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Masterstudiengang sieht ein konsekutives Profil vor und schließt auf Basis von § 5 Abs. 1 der MPO an einen vorangegangenen einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Katholische Theologie, Evangelische Theologie, Islamische Theologie/Islamwissenschaft, Jüdische Theologie/Judaistik, Religionswissenschaft oder in einem verwandten Fach an. § 5 Abs. 3 konkretisiert ferner die erwarteten Kenntnisse der Studienbewerber*innen in der englischen Sprache.

	Für eine Beurteilung der inhaltlichen Angemessenheit der Konsekutivität wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 203).
--	---

113	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 5 Abs. 1 MPO wird als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt.

### Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

114	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.

115	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.

### Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

116	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der vorliegende Studiengang verfolgt theologische Zielsetzungen, zielt aber nicht auf eine Qualifikation für das Priesteramt bzw. den Beruf der*des Pastoralreferent*in. Die Begutachtung findet unter Einbezug eines seitens des Erzbistums Köln benannten Gutachters statt. Zielsetzungen im Sinne dieses Kriteriums finden sich jedoch weder in der Prüfungsordnung, noch dem Diploma Supplement.

117	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.

### Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

118	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen.

119	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen.

### Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

120	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:  1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.

121	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Insbesondere Kriterien 107, 109 und 110
-----	---

	können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

122	Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

123	<p>Die Verfahrensregeln für Joint-Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder,</li> <li>b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,</li> <li>c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und</li> <li>d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1] und</li> </ol> </li> <li>2. die Universität Bonn das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht hat.</li> </ol>			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

## Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 15.10.2024

### Comparative Theology (M.A.)

[im Ergebnis des Verfahrens umbenannt in Comparative Theological Studies]

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter\*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. (Teil-)Studiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. (Teil-)Studiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

**Hinweis:** Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter\*innen:

Prof. Dr. Christine Büchner	Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Dogmatik (Fachgutachter*in)
Prof. Dr. Tobias Specker SJ	Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen, Katholische Theologie im Angesicht des Islam (Fachgutachter*in)
Dr. Dominik Arenz	Erzbistum Köln, Generalvikariat, Erzbischöflicher Schulrat für Qualitätsentwicklung (Vertretung Berufspraxis + Vertretung Kirche gem. § 25 StudakVO)
Florens Förster	Student der Rheinisch-Westfälischen Technischen Universität Aachen (Vertretung Studierende)

## Inhalt

Beschlussempfehlung vom 15.10.2024.....	14
Veränderungsbedarfe .....	14
Empfehlungen .....	14
Basiskriterien.....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	15
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW).....	18
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW) .....	22
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW) .....	23
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW) .....	25
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW) .....	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW).....	26
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	27
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	27
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO) .....	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW).....	28
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW) .....	28
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW) .....	28

## Beschlussempfehlung vom 15.10.2024

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter\*innen stellt fest, dass der (Teil-)Studiengang „Comparative Theology“ die folgenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. (Teil-)Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden der zuständigen Fakultät für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

### Veränderungsbedarfe

1. Die geplante Immatrikulation von Studierenden auch zum Sommersemester muss im Blick auf die Bedeutung des methodischen Kompetenzerwerbs in der Komparativen Theologie angemessen unterstützt oder zum Schutz zukünftiger Studierender verworfen werden. Soll diese Möglichkeit aufrechterhalten werden, ist sowohl ein stimmiger inhaltlicher Aufbau des Studiengangs, als auch eine angemessene Studierbarkeit für die zum Sommersemester zu immatrikulierenden Studierenden sicherzustellen. (Kriterien 204, 205 und 211)
2. Die Beschreibung der Qualifikationsziele des Moduls MCT 5 muss überarbeitet werden, sodass deren Anschlussfähigkeit gegenüber einer dem Studiengang etwaig nachfolgenden Promotion deutlich wird. (Kriterien 202 und 205)
3. Der Studiengang muss gemäß Art. 41 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution *Veritatis Gaudium* in der Prüfungsordnung (Art. 41, 2°) und im Zeugnis (Art. 41, 3°) als ein Studiengang gekennzeichnet werden, der nicht in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird. Dazu bedarf es entsprechender Änderungen in der Prüfungsordnung, nämlich des § 3 (Akademischer Grad) sowie der §§ 28 und 29 (Masterurkunde, Diploma Supplement), sowie entsprechend in Masterurkunde und Diploma Supplement selbst. (Kriterium 205)
4. Der Studiengang muss in „Comparative Theological Studies“ umbenannt werden, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um einen kanonischen Studiengang handelt. Diese Umbenennung wie auch die unter Punkt 3 genannten Ergänzungen entsprechen dem inhaltlichen Profil des Studiengangs. (Kriterium 205)

### Empfehlungen

1. Es sollte ein Konzept zur Stärkung der berufsbegleitenden Studierbarkeit des Studiengangs ausgearbeitet werden. (Kriterien 210 und 211)

2. Die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung jüdischer und muslimischer Perspektiven sollten im Rahmen der auch kirchenrechtlichen Möglichkeiten der Katholisch-Theologischen Fakultät verstärkt werden, um langfristig auch eine angemessene professorale Repräsentanz zu gewährleisten. (Kriterien 212 und 214)
3. Die Transparenz des Studiengangs für potenzielle Studieninteressierte und Außenstehende sollte aufgrund seines neuartigen Profils verbessert werden: (alle folgenden auch Kriterium 205)
  - a. Das eher methodologisch-kompetenzorientierte Profil des Studiengangs sollte stärker als bisher herausgestellt werden. (Kriterium 201)
  - b. Die Beschreibungen der Qualifikationsziele der Module sollten konkretisiert werden, sodass deren Anschlussfähigkeit gegenüber einer dem Studiengang etwaig nachfolgenden Promotion deutlich wird. (Kriterium 202)
  - c. Die konkret im Studiengang adressierten Persönlichkeitskompetenzen sollten klarer in den dafür vorgesehenen Modulen ausgewiesen werden, bspw. MCT3. (Kriterium 202)
  - d. Es sollte klar dargestellt werden, warum für das Gesamtstudium und die Wahl einzelner Wahlmodule eine alte Sprache notwendig ist. (Kriterium 204)
  - e. Die im Rahmen der Begehung dargestellten Konkretisierungen sollten zeitnah in die studiengangsdefinierende Dokumentation Eingang finden; konkret sollten das Seminar in MCT2 ausgewiesen und die angedachten Portfolioprüfungen in MCT3 umgesetzt werden, sowie MCT4a mit mündlichen Prüfungen abschließen.
4. Die vorgesehenen Studienleistungen sollten, stärker als aus der vorgelegten Dokumentation ersichtlich, im Sinne der Sicherstellung einer aktiven Beteiligung an der Lehrveranstaltung formuliert werden, um eine klarere Abgrenzung ggü. den vorgesehenen Prüfungsleistungen sicherzustellen. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluationen sollte die Gesamtbelastung der Studierenden stets im Blick behalten werden. (Kriterien 209, 211 und 215)
5. Die Abstimmungsmaßnahmen zur Synchronisierung des Moduls MCT 4b mit dem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät angebotenen Studiengang „Ecumenical Studies“ sollten verstärkt werden, um die angebotenen Wahlmöglichkeiten und damit auch die Studierbarkeit zu verbessern. (Kriterien 208 und 211)

## Basiskriterien<sup>2</sup>

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss
-----	--

<sup>2</sup>Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

	in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Die Gutachter*innen sehen in der Etablierung des neuen Studiengangs „Comparative Theology“ einen gut gelungenen und zeitgemäßen Beitrag, der auf einen dringenden Bedarf im deutschsprachigen Raum reagiert. Ausgehend von den in § 2 der Prüfungsordnung (PO) und im Diploma Supplement beschriebenen Zielen soll das Programm Studierende befähigen, unter Nutzung der Methode komparativer Theologie ihre eigene religiöse Position oder die ihrer Glaubensgemeinschaft zu reflektieren sowie Veränderungen in der Bedeutung religiöser Inhalte und Methoden in unterschiedlichen religiösen und kulturellen Traditionen zu verstehen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Beziehungen zwischen Judentum, Christentum und Islam, wobei rechtliche, exegetische, historische, systematische und praktische Themenfelder in diesen Beziehungen adressiert werden.</p> <p>Dass neben den unmittelbaren fachlichen Qualifikationszielen auch Beiträge zum Ziel der Förderung der Persönlichkeitsbildung, religiösen Sprachfähigkeit und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement geleistet werden, steht nach Einschätzung der Gutachter*innen außer Frage. Der Studiengang adressiert entsprechende Fragen direkt und als unmittelbaren und integrativen Bestandteil. Bspw. wird stark auf diskursive bzw. reflexionsfördernde Formate gesetzt und es wird eine größere Zahl von (teils extracurricularen) Angeboten offeriert, die den performativen Umgang mit religionenübergreifenden Fragen absehbar begünstigen.</p> <p>Auch die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent*innen scheint gegeben. Etwas Berufsfelder liegen erkennbar überall dort, wo Expert*innen für Religion und interreligiösen Dialog zu erwarten sind. Neben unmittelbaren Beauftragten für Dialog in Bistümern, Landeskirchen oder Moscheeverbänden, die häufig aber weitergehende (ggf. bekenntnisgebundene) Voraussetzungen mit sich bringen, die nicht Gegenstand eines derartigen Studiengangs sein können, betrifft dies auch verschiedene Stellen in Politik, Verwaltung, Kultur und Wirtschaft. Insgesamt wird der Studiengang als gut gelungenes Zusatzprogramm zur ergänzenden Qualifikation zu einer bereits vorhandenen theologischen oder religionswissenschaftlichen Vorbildung verstanden. Als solches könnte er bspw. auch für Lehrkräfte an Schulen einen wertvollen Beitrag liefern.</p> <p>Insgesamt sehen die Gutachter*innen auf Basis der vorgelegten Dokumentation und der Gespräche im Rahmen der Begehung die Anforderungen in Bezug auf die Angemessenheit der Zielsetzungen des neuen Studiengangs als vollumfänglich erfüllt an. Im Sinne der Weiterentwicklung und aufgrund der Neuartigkeit des Programms sollten Teilaspekte in der Außendarstellung transparenter dargelegt werden (siehe Kriterium 205). In Bezug auf dieses Kriterium betrifft dies vornehmlich das eher methodologisch-kompetenzorientierte Profil des Studiengangs, das Außenstehenden klarer greifbar gemacht werden sollte.</p>			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.			

Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe Kriterium 205.
------------------------------------	----------------------

202	Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Die Ziele des Studiengangs sind nach Einschätzung der Gutachter*innen stimmig und weisen ein – für einen die vorhandenen Kenntnisse eher verbreiternden Masterstudiengang – angemessenes Niveau auf. Eine dezidierte Beschreibung in der hier geforderten Gliederung steht zwar noch aus, die vorliegenden Beschreibungen stellen jedoch zu allen geforderten Teilaspekten sachliche Bezüge her.</p> <p>Angeregt sei im Sinne der bereits erwähnten Möglichkeit zur Stärkung der Transparenz (siehe Kriterium 205) eine Konkretisierung der Beschreibungen der Qualifikationsziele der Module. Deren Anschlussfähigkeit gegenüber einer dem Studiengang etwaig nachfolgenden Promotion im weiteren Themenbereich könnte deutlicher gefasst werden. Speziell im Fall des Moduls MCT 5 „Masterarbeit“ wird dies seitens der Gutachter*innen als notwendig erachtet, um für das erwartbar internationale Tätigkeitsfeld der Absolvent*innen eine konsistente Gesamtdokumentation sicher zu stellen. Ferner sollten die mit dem Studiengang adressierten Persönlichkeitskompetenzen etwas klarer in den dafür vorgesehenen Modulen ausgewiesen werden, besonders im Modul MCT3 „Jewish-Christian-Muslim Relations“.</p>
Veränderungsbedarf (ggf.)	Die Beschreibung der Qualifikationsziele des Moduls MCT 5 muss überarbeitet werden, sodass deren Anschlussfähigkeit gegenüber einer dem Studiengang etwaig nachfolgenden Promotion deutlich wird. (siehe Kriterium 205)
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe Kriterium 205.

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der vorliegende Studiengang verbreitert die vorausgesetzten Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich komparativer Theologie und interreligiöser Arbeit. Die Zugangsvoraussetzungen sind mit Blick auf den stark reflexiven Ansatz und das forschungsorientierte Profil des Programms sinnvoll gewählt. Realiter scheint jedoch aufgrund der geringen Zahl an theologischen bzw. religionswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen zu 240 Leistungspunkten im nationalen Umfeld ein Zugang i.d.R. nur über ein vorangegangenes

	volltheologisches Studium oder einen bereits erworbenen Mastergrad möglich. . Im internationalen Kontext zielt der Studiengang noch einmal besonders auf Studierende ab, die in akademischen Bildungsinstitutionen islamisch geprägter Länder einschlägige Bachelorprogramme abgeschlossen haben.
--	---

### Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Wie im vorigen Kriterium bereits angedeutet, ist der vorliegende Masterstudiengang hinsichtlich der vorausgesetzten Kenntnisse grundsätzlich angemessen aufgebaut. Zur möglichen Stärkung der Transparenz (siehe Kriterium 205) sollte nach außen hin klar dargestellt werden, dass für das Gesamtstudium oder die Wahl einzelner Wahlmodule ggf. eine (bestimmte) alte Sprache notwendig ist. Dies würde etwaigen Interessierten bzgl. der Studienplatzwahl helfen.</p> <p>Eine Schwierigkeit für den Studiengang bildet nach Einschätzung der Gutachter*innen jedoch die geplante Möglichkeit der Immatrikulation sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. In erstgenannter Variante erscheint der Studiengang vollumfänglich stimmig aufgebaut und gut studierbar (siehe Kriterium 211). Im Falle einer Immatrikulation zum Sommersemester ist aufgrund des jeweiligen der Angebotsturnus der zugrundeliegenden Lehrangebote jedoch der Ablaufplan nicht derselbe. So findet das Modul „Comparative Theology“, das die treffend titulierte Veranstaltung „How to do Comparative Theology“ umfasst, erst im zweiten und damit letzten Semester des Studiengangs statt. Die qualifizierende Hausarbeit zum Modul, die unmittelbar auf eine Abfassung der Masterarbeit ausgerichtet ist, wird somit nur parallel zur oder gar erst nach Abfassung der Masterarbeit eingeplant. Auch die Case Studies als zentrale methodische wie inhaltliche Übungsfelder werden zu 2/3 erst im zweiten Semester und damit ebenfalls parallel zur Abfassung der Masterarbeit angeboten. Schließlich ist auch das Angebot an Wahlpflichtmodulen merklich eingeschränkt, was für Studierende mit nicht-christlichen Hintergründen absehbar nachteilig sein kann, da nicht alle Wahlangebote gleichermaßen attraktiv erscheinen. Nach Einschätzung der Gutachter*innen muss ein inhaltlich stimmiger und studierbarer Aufbau des Studiengangs auch für die im Sommersemester beginnende Variante sichergestellt oder es muss von dieser Möglichkeit zum Schutz der Studierenden wieder Abstand genommen werden.</p>			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Die geplante Immatrikulation von Studierenden auch zum Sommersemester muss im Blick auf die Bedeutung des methodischen Kompetenzerwerbs in der Komparativen Theologie angemessen unterstützt oder zum Schutz zukünftiger Studierender verworfen werden. Soll diese Möglichkeit aufrechterhalten werden, ist sowohl ein stimmiger inhaltlicher Aufbau des Studiengangs, als auch eine angemessene Studierbarkeit für die zum Sommersemester zu immatrikulierenden Studierenden sicherzustellen. (siehe Kriterien 205 und 211)			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe Kriterium 205.			

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Das vorliegende Modulkonzept, der Abschlussgrad (M.A.) und die Abschlussbezeichnung („Comparative Theology“) sind in der Sache mit einer Einschränkung stimmig konzipiert und angemessen aufeinander bezogen. In der Variante der Immatrikulation zum Wintersemester ist die leichte Abweichung von der im Prüfbericht unter Kriterium 108 artikulierten Maßgabe, in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben, nach Einschätzung der Gutachter*innen nachvollziehbar begründet. Beide Feststellungen sind für die Variante der Immatrikulation zum Sommersemester jedoch nur unter Einschränkungen gültig, wie im vorigen Kriterium bereits dargelegt wurde. Näheres hierzu ist ferner unter Kriterium 211 festgehalten.</p> <p>Aufgrund seines interreligiösen und komparativen Profils hebt sich der Studiengang aber von volltheologischen Studiengängen ab. Im Hinblick auf die Katholische Theologie ist er als nicht-kanonischer Studiengang zu bezeichnen und in den einschlägigen Dokumenten (Prüfungsordnung, Zeugnis, Diploma Supplement) entsprechend auszuzeichnen. Um Verwechslungen mit monokonfessionellen Studiengängen zu vermeiden, ist die Studiengangsbezeichnung daher entsprechend zu ändern in „Comparative Theological Studies“.</p> <p>Die Gutachter*innen empfehlen ferner, die Transparenz des Studiengangs für potenzielle Studieninteressierte und Außenstehende zu verbessern, nicht zuletzt, um seinen neuartigen Charakter deutlicher greifbar zu machen. Als hierzu sinnvoll beitragende Teilaspekte verstehen sich die unter den Kriterien 201, 202 und 204 bereits festgehaltenen Anregungen. Dies betrifft aber auch die im Rahmen der Begehung in den Gesprächen mit Fakultät, Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden dargestellten Konkretisierungen. Diese sollten zeitnah in die studiengangsdefinierende Dokumentation Eingang finden: Konkret sollte das Seminar in MCT2 als solches ausgewiesen werden, die angedachten Portfolioprüfungen in MCT3 sollten umgesetzt werden und MCT4a sollte wie dargestellt zukünftig mit mündlichen Prüfungen abschließen.</p>			
Veränderungsbedarf (ggf.)	<p>Der Studiengang muss gemäß Art. 41 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium in der Prüfungsordnung (Art. 41, 2°) und im Zeugnis (Art. 41, 3°) als ein Studiengang gekennzeichnet werden, der nicht in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird. Dazu bedarf es entsprechender Änderungen in der Prüfungsordnung, nämlich des § 3 (Akademischer Grad) sowie der §§ 28 und 29 (Masterurkunde, Diploma Supplement), sowie entsprechend in Masterurkunde und Diploma Supplement selbst.</p> <p>Der Studiengang muss in „Comparative Theological Studies“ umbenannt werden, um zu verdeutlichen, dass es sich <u>nicht</u> um einen kanonischen Studiengang handelt. Diese Umbenennung wie auch die im vorigen Punkt genannten Ergänzungen entsprechen dem inhaltlichen Profil des Studiengangs.</p> <p>Siehe Kriterien 202, 204 und 211.</p>			

Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<p>Die Transparenz des Studiengangs für potenzielle Studieninteressierte und Außenstehende sollte aufgrund seines neuartigen Profils verbessert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Das eher methodologisch-kompetenzorientierte Profil des Studiengangs sollte stärker als bisher herausgestellt werden. (siehe Kriterium 201)</li> <li>Die Beschreibungen der Qualifikationsziele der Module sollten konkretisiert werden, sodass deren Anschlussfähigkeit gegenüber einer dem Studiengang etwaig nachfolgenden Promotion deutlich wird. (siehe Kriterium 202)</li> <li>Die konkret im Studiengang adressierten Persönlichkeitskompetenzen sollten klarer in den dafür vorgesehenen Modulen ausgewiesen werden, bspw. MCT3. (siehe Kriterium 202)</li> <li>Es sollte klar dargestellt werden, warum für das Gesamtstudium und die Wahl einzelner Wahlmodule eine alte Sprache notwendig ist. (siehe Kriterium 204)</li> <li>Die im Rahmen der Begehung dargestellten Konkretisierungen sollten zeitnah in die studiengangsdefinierende Dokumentation Eingang finden; konkret sollten das Seminar in MCT2 ausgewiesen und die angedachten Portfolioprüfungen in MCT3 umgesetzt werden, sowie MCT4a mit mündlichen Prüfungen abschließen.</li> </ol>
------------------------------------	---

206	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der zu begutachtende Studiengang setzt sich überwiegend aus einer Kombination von Seminaren, Übungen, Vorlesungen und Selbststudium zusammen. Konkret nehmen die Lehr-/Lernszenarien dabei meist die Form exemplarischen Lernens und der Reflexion gelernter Sachverhalte an. Die Diskussion und Arbeit an Fallbeispielen, Einzel- und Kleingruppenarbeiten, sowie geleitete und wachsend eigenständige Textbearbeitung und -erschließung durch die Studierenden sind ebenfalls zu erwarten, sodass nach Einschätzung der Gutachter*innen eine für Studienprogramme im Bereich theologischer Studiengänge angemessene und zeitgemäße Vielfalt an Formen gewährleistet ist.			

207	Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang umfasst 60 Leistungspunkte in zwei Semestern Regelstudienzeit. Er setzt sich aus Modulen zusammen, die überwiegend ein Semester, teils zwei Semester umfassen und bietet somit wenig realen Raum für klassische Mobilität im Sinne aktiver, individueller Mobilität. Er wird jedoch vollständig englischsprachig angeboten und richtet sich explizit an eine internationale Zielgruppe, die gemeinsam in Bonn das speziell entworfene Studiengangskonzept absolvieren soll. Internationalität und Aspekte kultureller Sensibilität werden damit am Standort erkennbar gefördert. Bezüglich der Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung findet ferner das in § 6 der PO festgehaltene Verfahren Anwendung. Dies scheint die Maßgaben der Lissabon-Konvention zu			

	berücksichtigen, sodass insgesamt nach Einschätzung der Gutachter*innen angemessene Rahmenbedingungen geschaffen sind.
--	--

208	Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Der Studiengang sieht zwei Wahlpflichtmodule zu neun Leistungspunkten vor, von denen eines zu absolvieren ist. Weitere Freiräume für selbstgestaltetes Studium bestehen bspw. im Rahmen der Masterthesis zu 15 Leistungspunkten, deren thematische Fokussierung maßgeblich durch die Studierenden mitgestaltet werden kann. Auch der Einbezug der Studierenden durch aktivierende Lehr- und Lernformate wie diskursiv konzipierte Seminare, Kleingruppenarbeiten oder eigenständige Ausarbeitungen ist sowohl im Pflicht- als auch im Wahlpflichtbereich vorgesehen. Insgesamt ist den Anforderungen dieses Kriteriums damit nach Einschätzung der Gutachter*innen hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Im Sinne der Weiterentwicklung regen die Gutachter*innen jedoch an, die im Rahmen der Begehung in Aussicht gestellten Erweiterungen des Angebots an Wahlpflichtmodulen durch engere Zusammenarbeit mit Nachbarfakultäten zeitnah weiter zu konkretisieren. Eine stärkere Synchronisierung mit dem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät (ETF) angebotenen Nachbarprogramm „Ecumenical Studies“ würde sich möglicherweise auch positiv auf die Studierbarkeit im Falle einer Immatrikulation im Sommersemester auswirken (siehe Kriterium 211). Weitere Wahlmodule zu entsprechenden theologischen Kernthemen wären ferner zu bedenken.</p>
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Abstimmungsmaßnahmen zur Synchronisierung des Studiengangs mit dem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät angebotenen Studiengang „Ecumenical Studies“ sollten verstärkt werden, um die angebotenen Wahlmöglichkeiten (MCT 4b) und damit auch die Studierbarkeit zu verbessern. (siehe Kriterium 211)

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Der Studiengang greift auf Module zurück, die im Pflichtbereich jeweils einmal eine Klausur, ein Portfolio (s. e und eine Hausarbeit vorsehen. Im Wahlbereich kommen, je nach Wahl der Studierenden, eine weitere Klausur oder eine mündliche Prüfung hinzu. Insgesamt erscheint den Gutachter*innen damit ein hinreichend aussagefähiges und vielfältiges Prüfungsszenario geschaffen, das gut geeignet scheint, mit der zu erwartenden Vielfalt der internationalen Klientel des Studiengangs umzugehen.</p> <p>Anregen möchten die Gutachter*innen jedoch, die in nahezu allen Modulen vorgesehenen Studienleistungen stärker als aus der vorgelegten Dokumentation ersichtlich im Sinne der Sicherstellung einer aktiven Beteiligung der Studierenden</p>

	an der Lehrveranstaltung zu formulieren und diese klar ggü. den vorgesehenen Prüfungsleistungen abzugrenzen. Näheres hierzu kann auch den Kriterien 211 und 215 entnommen werden.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die vorgesehenen Studienleistungen sollten, stärker als aus der vorgelegten Dokumentation ersichtlich, im Sinne der Sicherstellung einer aktiven Beteiligung an der Lehrveranstaltung, um eine klarere Abgrenzung ggü. den vorgesehenen Prüfungsleistungen sicherzustellen. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluationen sollte die Gesamtbelastung der Studierenden stets im Blick behalten werden. (siehe Kriterien 211 und 215)

210	Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Der Masterstudiengang „Comparative Theology“ nimmt nach Einschätzung der Gutachter*innen klar erkennbar ein internationales Profil in Anspruch. Er setzt diesen Anspruch, ausgehend von den Rahmenbedingungen und Maßgaben des Leitbilds Lehre der Universität Bonn, sowohl durch ein vollständig englischsprachiges Lehrangebot als auch durch ein bewusst auf Reflexion interreligiöser und interkultureller Fragen und Positionen abzielendes Studiengangskonzept um.</p> <p>Weitere besondere Profilsprüche sind derzeit nicht vorgesehen. Die Gutachter*innen regen jedoch an, das Konzept stärker im Sinne eines berufsbegleitend angebotenen Programms weiterzuentwickeln. Dies würde sich bzgl. Studierbarkeitsfragen erkennbar positiv auswirken (siehe Kriterium 211) und böte gute Chancen, weitere Zielgruppen für den Studiengang zu erschließen.</p>
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es sollte ein Konzept zur Stärkung der berufsbegleitenden Studierbarkeit des Studiengangs ausgearbeitet werden. (siehe Kriterium 211)

### Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

211	<p>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,</li> <li>2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,</li> <li>3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und</li> </ol>
-----	---

	4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Der Studiengang ergreift eine Reihe von Maßnahmen zur Gewährleistung eines geregelten Studienablaufs und der Studierbarkeit in Regelstudienzeit. So liegt bspw. ein exemplarischer Studienverlaufsplan vor, aus dem für die Variante mit Studienbeginn im Wintersemester ein angemessener Studienverlauf ersichtlich wird. Für die Variante mit Studienbeginn im Sommersemester ist dies leider noch nicht der Fall, da zum einen die Verteilung der pro Semester zu erbringenden Leistungspunkte merklich vom vorzusehenden Normalfall abweicht, und zum anderen die reale Auswahl möglicher Wahlangebote substanziell eingeschränkt ist. Soll die Möglichkeit der Immatrikulation zum Sommersemester aufrecht erhalten werden, ist diesbezüglich vorher Abhilfe zu leisten, wie auch unter den Kriterien 204 und 205 bereits dargestellt wurde.</p> <p>Bezüglich aller weiteren in Bezug auf Studierbarkeit zu berücksichtigen Teilaspekte bestehen seitens der Gutachter*innen keine Bedenken. Das Lehrangebot im Pflichtbereich wird ausschließlich für den vorliegenden Studiengang angeboten, sodass keine Überschneidungsprobleme zu erwarten sind. Auch erscheinen Prüfungsorganisation und die erwartbare Prüfungsbelastung der Studierenden aufgrund der Modulkonzeption angemessen. Speziell letzteres sollte im Rahmen der kontinuierlich betriebenen Evaluation bzgl. der Gesamtbelastung der Studierenden jedoch im Blick behalten werden, da nahezu alle Module auch Studienleistungen vorsehen, die je nach konkreter Umsetzung schnell in merklichen Mehraufwänden für die Studierenden resultieren können (siehe Kriterien 209 und 215). Auch seien im Sinne der Studierbarkeit die Anregungen der Kriterien 208 zur Erweiterung vorhandener Wahlpflichtangebote sowie 210 zur Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne berufsbegleitender Studierbarkeit noch einmal erwähnt. Beide Maßnahmen würden sich nach Einschätzung der Gutachter*innen auch im Sinne dieses Kriteriums positiv auswirken.</p>
Veränderungsbedarf (ggf.)	Siehe Kriterien 204 und 205.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe Kriterien 208, 209, 210 und 215.

#### Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

212	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der überwiegende Teil der Lehre im betrachteten Studiengang soll durch regulär zur Verfügung stehende Deputate von einschlägigen Professuren der KTF, in MCT 4b auch durch Importe aus dem bereits erwähnten Nachbarstudiengang „Ecumenical Studies“ der ETF gewährleistet werden. Teile der Lehre sollen dabei

	<p>aus den Deputaten dauerhaft verfügbarer Mitarbeiter*innenstellen gespeist werden. Das Lehrangebot ist somit erkennbar durch fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziertes Lehrpersonal sichergestellt.</p> <p>Erwähnung bedarf, dass jüdische und muslimische Positionen auf professoraler Ebene derzeit nicht durch Personen mit entsprechender Glaubens-perspektive repräsentiert sind. Für die Einführung des Studiengangs stellt dies kein Hindernis dar, da die multireligiösen Perspektiven gesichert sind. Im Sinne der konzeptuellen Pluralität auch innerhalb der Komparativen Theologie, der Dauerhaftigkeit des Angebots sowie der internationalen, religionsübergreifenden Akzeptanz sollten jedoch im Rahmen der auch rechtlichen Möglichkeiten einer Katholisch-Theologischen Fakultät die Anstrengungen verstärkt werden, eine angemessene professorale Repräsentanz langfristig zu gewährleisten. Weitere Gedanken hierzu können auch Kriterium 214 entnommen werden.</p> <p>In Bezug auf die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung bestehen nach Einschätzung der Gutachter*innen keine Bedenken. Die letztlich gesetzlich abgesicherten Rahmenbedingungen für Berufungsverfahren und Personalauswahl sind gegeben und es werden Möglichkeiten für fachliche und didaktische Weiterbildung vorgehalten.</p>
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung jüdischer und muslimischer Perspektiven sollten im Rahmen der auch kirchenrechtlichen Möglichkeiten der Katholisch-Theologischen Fakultät verstärkt werden, um langfristig auch eine angemessene professorale Repräsentanz zu gewährleisten. (siehe Kriterium 214)

213	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die für den Studiengang zur Verfügung stehende Raum- und Sachausstattung hat nach Eindruck der Gutachter*innen ein gutes Niveau. Dem Studiengang stehen (Lehr-)Räumlichkeiten und Arbeitsplätze für Studierende in der Bonner Innenstadt zur Verfügung. Neben den einschlägigen Räumlichkeiten der KTF zählen hierzu auch Angebote der ETF bzw. gemeinsam getragene Einrichtungen und verschiedene Zentren der Universität, allen voran des International Center for Comparative Theology and Social Issues (CTSI). Die Räumlichkeiten sind teils mit Equipment für digital unterstützte Lehre ausgestattet. Auch die Versorgung mit Literatur und anderweitigen Medien bzw. Lizenzen scheint auf angemessenem Niveau.

### Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

214	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	<p>Der neue Studiengang „Comparative Theology“ ist als hochaktueller und inhaltlich wie auch didaktisch überzeugender Beitrag zur Förderung der Dialogfähigkeit zwischen den drei abrahamitischen Religionen zu verstehen. Er profitiert stark von den am Standort Bonn verfügbaren Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die Lehre der KTF inkl. dem an der KTF angegliederten CTSI (s.o.), der Möglichkeit des Lehrimports der ETF als einer weiteren Vollfakultät sowie anderen im Bereich der interreligiösen Forschung tätigen Institutionen bzw. Einrichtungen. Dieses Umfeld und eine größere Zahl internationaler Kontakte der beteiligten Lehrenden wird dem Studiengang erkennbar eine gute Grundlage für die kontinuierliche Fortentwicklung und Aktualisierung des Programms legen.</p> <p>Speziell mit Blick auf die Akzeptanz des Studiengangs im internationalen bzw. nicht-christlichen Umfeld sei auch in diesem Kontext noch einmal auf den unter Kriterium 212 bereits angedeuteten Umstand hingewiesen, dass das Programm eine sehr starke Verankerung im Bereich christlicher Traditionen aufweist. Jüdische und muslimische Perspektiven sind ebenfalls angemessen vertreten, fußen jedoch aufgrund der o.g. Personalsituation auf merklich weniger Vielfalt (vgl. Kriterium 212).</p> <p>Die durch das Kriterium geforderte, systematische und kontinuierlich wiederkehrende Überprüfung der Aktualität des Programms resultiert ferner aus dem zyklischen Turnus für Evaluation und Akkreditierung an der Universität Bonn gemäß der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO). Dieser sieht je nach konkreter Maßnahme Intervalle von maximal zwei (Evaluationen) oder acht Jahren (Akkreditierung) vor.</p>			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe Kriterium 212.			

### Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

215	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn sieht gemäß § 7 Abs. 5 EvAO mindestens alle zwei Jahre Evaluationen sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module als auch auf Ebene der (Teil-)Studiengänge vor. Diese werden durch die jeweils zuständige Evaluationsprojektgruppe, welcher zu			

	<p>mindestens 30% auch Studierende angehören, ausgewertet und im Anschluss Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs in Rückkopplung mit den jeweils zuständigen Dekanaten geplant und umgesetzt. Nach § 7 Abs. 6 EvAO finden alle zwei Jahre auf dieser Basis sogenannte „Fakultätsdialoge“ zwischen dem Rektorat und den Fakultäten statt, in denen verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Entwicklung getroffen werden.</p> <p>Da es sich um eine erstmalige Akkreditierung des Studiengangs handelt, liegen noch keine konkreten Ergebnisse und Maßnahmenpläne der für den Studiengang verantwortlichen Evaluationsprojektgruppe der KTF vor. Nach Darstellung der Verantwortlichen soll der Studiengang in Zusammenarbeit mit der Fachschaft der Fakultät semesterweise bzw. jährlich unter Nutzung eher qualitativ orientierter Formate, wie bspw. über ein dokumentiertes Jahresgespräch mit den Studierenden, weiterentwickelt werden. Auf diesem Weg soll auch angemessen auf die spezifische Situation und Bedürfnislage des neuen Studiengangs eingegangen werden können. Dieser Ansatz erscheint den Gutachter*innen sehr plausibel. Speziell die unter Kriterien 209 und 211 bereits erwähnte Angemessenheit der Gesamtbelastung mit Studienleistungen und Prüfungen sollte dabei besonders im Blick behalten werden.</p>
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe Kriterien 209 und 211.

216	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ergebnisse lehrveranstaltungs- und modulbezogener Evaluationen können gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m § 17 Abs. 5 EvAO veröffentlicht werden. Aufgrund der absehbar überschaubaren Gruppengröße im Studiengang erwarten die Gutachter*innen, dass der Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden direkt und die Gestaltung von Feedbackschleifen damit verhältnismäßig einfach organisierbar ausfallen wird. Speziell das geplante Format regelmäßiger Gruppengespräche zum Studiengang scheint diesbezüglich sehr anschlussfähig.

### Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

217	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.
	<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Auf Basis der eingereichten Unterlagen konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass die Universität Bonn über die vorzusehenden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Der zentrale Rahmenplan wird an der KTF durch einen eigenen, konkretisierenden Plan der Fakultät ergänzt, der zeitnah fortgeschrieben werden soll. Ferner bietet die Fakultät strukturell

	(dezentrale Beauftragte mit Deputatsermäßigung) wie auch inhaltlich (einschlägige Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung) Maßnahmen, die sich positiv für den vorliegenden Studiengang auswirken werden. Im Gespräch mit Studierenden waren die Regelungen für Nachteilsausgleiche und verschiedene zentrale Unterstützungsstrukturen (bspw. eine Stabsstelle für den Umgang mit benachteiligten Studierenden und das einschlägige Referat des AStA) bekannt, sodass kein Grund für Zweifel bzgl. deren Erreichbarkeit und Wirkungsfähigkeit auf Ebene des Studiengangs gesehen wird.
--	---

## Situativ anzuwendende Sonderkriterien

### Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

218	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.

219	<p>Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,</li> <li>2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und</li> <li>3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern</li> </ol> <p>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]</p>
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.

### Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

220	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein weiterbildender Studiengang zu prüfen.			

### Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

221	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über Inhalt und Organisation des Curriculums,</li> <li>2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung,</li> <li>3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,</li> <li>4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,</li> <li>5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie</li> <li>6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals</li> </ol> nicht an Dritte.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen.			

### Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

222	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> teilweise erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine hochschulische Kooperation zu prüfen.			

### Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)

223	Die Kriterien 203, 206, 207, 210, 212 sowie weitere ggf. situativ anzuwendende Kriterien können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen. Daneben gilt:			
-----	--	--	--	--

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.</li> <li>2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.</li> <li>3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (<a href="#">aktuelle Fassung</a>).</li> <li>4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.</li> <li>5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.</li> </ol>
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.

224	<p>Wird ein Joint Degree-Programm von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.</p>
	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.

### Anlage 3: Stellungnahme der Fakultät vom 09.01.2025

Herrn  
Kevin Kuhne, M.A.  
Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Dezernat 9 – Studium, Lehre, Planung  
Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung in  
Studium und Lehre (SQDSL)  
Poppelsdorfer Allee 49, 53115 Bonn

Prof. Dr. Klaus von Stosch

Schlegel-Professor für  
Systematische Theologie unter  
besonderer Berücksichtigung  
gesellschaftlicher  
Herausforderungen

Rabinstr.8  
53111 Bonn

stosch@uni-bonn.de  
www.ktf.uni-bonn.de

Bonn, 09.01.2024

## Stellungnahme und Änderungsbericht

Lieber Herr Kuhne, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

in Absprache mit dem Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn nehme ich hiermit Stellung zu den Beschlussempfehlungen der Gruppe der hochschulexternen Gutachter\*innen im Akkreditierungsverfahren zum (Teil-)Studiengang „Comparative Theology“ an unserer Fakultät. Alle angezeigten Veränderungsbedarfe werden wir gerne umsetzen; auch den Empfehlungen folgen wir gerne. Für die dadurch gegebene Anregungen danken wir herzlich. Im Einzelnen nehmen wir zu Ihren Punkten wie folgt Stellung.

**1. Die geplante Immatrikulation von Studierenden auch zum Sommersemester muss im Blick auf die Bedeutung des methodischen Kompetenzerwerbs in der Komparativen Theologie angemessen unterstützt oder zum Schutz zukünftiger Studierender verworfen werden. Soll diese Möglichkeit aufrechterhalten werden, ist sowohl ein stimmiger inhaltlicher Aufbau des Studiengangs, als auch eine angemessene Studierbarkeit für die zum Sommersemester zu immatrikulierenden Studierenden sicherzustellen. (Kriterien 204, 205 und 211)**

Auf die Möglichkeit einer Immatrikulation zum Sommersemester wird verzichtet; der Studienstart erfolgt ausschließlich zum Wintersemester, sodass Studierbarkeit und Stringenz verbessert werden.

**2. Die Beschreibung der Qualifikationsziele des Moduls MCT 5 muss überarbeitet werden, sodass deren Anschlussfähigkeit gegenüber einer dem Studiengang etwaig nachfolgenden Promotion deutlich wird. (Kriterien 202 und 205)**



Die Qualifikationsziele von MCT5 wurden überarbeitet, um die Anforderungen des Masterniveaus deutlicher herauszustellen und den Gedanken der Qualifikation für eine spätere Promotion deutlich zu machen.

**3. Der Studiengang muss gemäß Art. 41 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium in der Prüfungsordnung (Art. 41, 2°) und im Zeugnis (Art. 41, 3°) als ein Studiengang gekennzeichnet werden, der nicht in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird. Dazu bedarf es entsprechender Änderungen in der Prüfungsordnung, nämlich des § 3 (Akademischer Grad) sowie der §§ 28 und 29 (Masterurkunde, Diploma Supplement), sowie entsprechend in Masterurkunde und Diploma Supplement selbst. (Kriterium 205)**

Der Studiengang wurde entsprechend gekennzeichnet und die genannten Stellen angepasst.

**4. Der Studiengang muss in „Comparative Theological Studies“ umbenannt werden, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um einen kanonischen Studiengang handelt. Diese Umbenennung wie auch die unter Punkt 3 genannten Ergänzungen entsprechen dem inhaltlichen Profil des Studiengangs. (Kriterium 205)**

Der Studiengang wurde umbenannt.

## Empfehlungen

**1. Es sollte ein Konzept zur Stärkung der berufs begleitenden Studierbarkeit des Studiengangs ausgearbeitet werden. (Kriterien 210 und 211)**

Ein entsprechendes Konzept wurde entwickelt und es wurde eigens ein Studienverlaufsplan für ein berufs begleitendes Studium in vier Semestern entwickelt und den Unterlagen beigelegt, um ein berufs begleitendes Studium zu erleichtern. Darüber hinaus werden alle Lehrveranstaltungen asynchron studierbar sein. Viele Lehrveranstaltungen werden hybrid angeboten, sodass auch ohne Präsenz in Bonn ihr Besuch möglich sein wird. Damit es dennoch zu wirklichen Begegnungen und dem damit verbundenen Lernen und der Einübung entsprechender Haltungen kommen kann, gibt es in jedem Semester eine Präsenzwoche, in der vor Ort gelernt werden muss und Teile der jeweiligen Lehrveranstaltungen im Block angeboten werden. Diese Präsenzwoche findet voraussichtlich im Sommersemester in der Pfingstwoche statt und im Wintersemester in der ersten Januarwoche. Die genaue Ausgestaltung und Terminierung wird mit den Studierenden gemeinsam zu Beginn des Studiums festgelegt.

**2. Die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung jüdischer und muslimischer Perspektiven sollten im Rahmen der auch kirchenrechtlichen Möglichkeiten der Katholisch-Theologischen Fakultät verstärkt werden, um langfristig auch eine angemessene professorale Repräsentanz zu gewährleisten. (Kriterien 212 und 214)**

Eine dauerhafte Mittelbaustelle in der Koranexegese ist bereits eingerichtet. Derzeit arbeiten wir an der Einrichtung einer dauerhaften Stelle zur Absicherung der jüdischen Perspektive. Auch die Einführung einer Professur im Bereich jüdischer Theologie wird angestrebt, und es wird daran gearbeitet, die rechtlichen Bedingungen dafür zu schaffen.

**3. Die Transparenz des Studiengangs für potenzielle Studieninteressierte und Außenstehende sollte aufgrund seines neuartigen Profils verbessert werden: (alle folgenden auch Kriterium 205)**

**a. Das eher methodologisch-kompetenzorientierte Profil des Studiengangs sollte stärker als bisher herausgestellt werden. (Kriterium 201)**

Die Ausrichtung des Studiengangs wurde in einer Präambel der Modulbeschreibungen herausgearbeitet und wird bei Informationsangeboten und Werbung für den Studiengang berücksichtigt.

**b. Die Beschreibungen der Qualifikationsziele der Module sollten konkretisiert werden, sodass deren Anschlussfähigkeit gegenüber einer dem Studiengang etwaig nachfolgenden Promotion deutlich wird. (Kriterium 202)**

Die Qualifikationsziele wurden durch die Ergänzung der Präambel zu den Modulbeschreibungen sowie die Überarbeitung der Qualifikationsziele in MCT3 und MCT5 konkretisiert.

**c. Die konkret im Studiengang adressierten Persönlichkeitskompetenzen sollten klarer in den dafür vorgesehenen Modulen ausgewiesen werden, bspw. MCT3. (Kriterium 202)**

Ein entsprechendes Qualifikationsziel wurde mit Blick auf die Haltung der Studierenden im MCT 3 ergänzt und darüber hinaus in die Präambel der Modulbeschreibungen aufgenommen.

**d. Es sollte klar dargestellt werden, warum für das Gesamtstudium und die Wahl einzelner Wahlmodule eine alte Sprache notwendig ist. (Kriterium 204)**

Die Studierenden werden in aller Regel eine alte Sprache aus ihrem vorherigen Studium mitbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt der Studiengang durch

die Wahl von MCT4b studierbar. Dies wird nun in der Präambel der Modulbeschreibungen deutlich. Die Ausweitung des Angebots von Wahlpflichtmodulen ist angezielt, sodass die Notwendigkeit einer alten Sprache weiter zurückgehen könnte. Im Rahmen der Evaluation wird geprüft, ob die Notwendigkeit einer alten Sprache für die Wahl von MCT4a die Wahl der Studierenden tatsächlich einschränkt. Bei der Erstellung von Informationsangeboten und Werbung für den Studiengang wird die Sprachanforderung berücksichtigt.

■ **e. Die im Rahmen der Begehung dargestellten Konkretisierungen sollten zeitnah in die studiengangsdefinierende Dokumentation Eingang finden; konkret sollten das Seminar in MCT2 ausgewiesen und die angedachten Portfolioprüfungen in MCT3 umgesetzt werden, sowie MCT4a mit mündlichen Prüfungen abschließen.**

In Modulbeschreibungen, Prüfungsordnung und Studienverlaufsplan wurden die Lehrveranstaltungsform in MCT2 sowie die Prüfungsformen von MCT3 und MCT4a/b angepasst.

■ **4. Die vorgesehenen Studienleistungen sollten, stärker als aus der vorgelegten Dokumentation ersichtlich, im Sinne der Sicherstellung einer aktiven Beteiligung an der Lehrveranstaltung formuliert werden, um eine klarere Abgrenzung ggü. den vorgesehenen Prüfungsleistungen sicherzustellen. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluationen sollte die Gesamtbelastung der Studierenden stets im Blick behalten werden. (Kriterien 209, 211 und 215)**

Die Studienleistungen wurden in allen Modulen entsprechend verändert, sodass nun die aktive Teilnahme im Vordergrund steht und eine klare Abgrenzung von Prüfungsleistungen erreicht wurde. Zudem entfällt die Studienleistung Portfolio, sodass die augenscheinliche Gleichheit von Studienleistung und Prüfungsform beseitigt wurde. Bei der Evaluation wird die Gesamtbelastung der Studierenden zentraler Gegenstand sein.

■ **5. Die Abstimmungsmaßnahmen zur Synchronisierung des Moduls MCT 4b mit dem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät angebotenen Studiengang „Ecumenical Studies“ sollten verstärkt werden, um die angebotenen Wahlmöglichkeiten und damit auch die Studierbarkeit zu verbessern. (Kriterien 208 und 211)**

Die Module 4a und 4b werden jetzt synchron angeboten.

Mit herzlichem Dank für all ihre Mühe und besten Grüßen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 04.03.2025.

Bonn, 14.04.2025

M. Hoch

Der Rektor  
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch